



9. September 2016

A-Post
Gemeinderat
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg

Geschäft Nr. 15-8935

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Neutal**

Das Planungsgebiet befindet sich östlich von Müselbach im Gebiet Neutal und liegt direkt an der Bazenheiderstrasse. Der Neuhof, ein Schweinehaltungsbetrieb, bildet zusammen mit den beiden benachbarten Liegenschaften einen kleinen Weiler um die Strassenkreuzung. Der circa 3460 m² grosse Geltungsbereich des Überbauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Parzelle Nr. 7913, welche der Landwirtschaftszone zugewiesen und im südwestlichen Bereich von Fruchtfolgefläche (FFF) überlagert ist.

Im vorliegenden Erlass geht es um die notwendigen baulichen Anpassungen der Tier- und Umweltschutzvorschriften, die 2018 inkrafttreten. Da der Standort in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, ist das Ausscheiden einer ILZ deshalb nur im Sinne der Bestandessicherung denkbar, wenn damit auch eine optimale Bodennutzung und mittels Überbauungsplan eine gute Einfügung im Landschaftsschutzgebiet sichergestellt wird. Der Überbauungsplan (Baulinie für Bauten und Anlagen, Vereinbarung vom 1. Oktober 2015) ist mit einer zukünftigen Festlegung des Gewässerraumes des Neutalbachs abgestimmt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'970.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'550.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 420.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- 2x Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (BaB und OP)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt Rechtsdienst